

Frank Gundel
BIBS Fraktionsvorsitzender
im Rat der Stadt Braunschweig
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

0531/ 470-2181
frank.gundel@bibs-fraktion.de

Braunschweig, 20.11.2008

Redebeitrag Ratssitzung 20.11.2008

TOP 14

Interpretation der Sondersatzung bzgl. „öffentliches Interesse“

Im September letzten Jahres wurde hier im Rat die Änderung der Sondernutzungssatzung speziell bezüglich der Plakatwerbung diskutiert. Es ging darum, im Zuge der weiteren Verschönerung der Stadt der nach Ansicht der Verwaltung drohenden überbordenden Plakatierung zu begegnen. Die Ratssitzung wurde etwas lebhaft, als ich von hier die Vermutung äußerte, dass damit auch die politische Arbeit behindert werden sollte. Auf Nachfrage von mehreren Vertreter/innen der Opposition äußerte Herr Zwafelink, dass dies nicht beabsichtigt sei. Da es etwas Unruhe gab, fühlte sich der Herr Oberbürgermeister zu einer abschließenden Stellungnahme genötigt, in der er dialektisch sauber bestätigte, dass die politische Arbeit nicht behindert werden soll und Informations-Tische der Parteien weiter erlaubt seien!

Wie das mit Behinderung politischer Arbeit nun wirklich gedacht war, zeigte sich bei der Behandlung von zwei Anträgen auf Plakatierung. Zum einen stellte die DIE LINKE einen Antrag auf Plakatierung für eine Veranstaltung in der Stadthalle mit bundesbekannten Sprechern zum Thema „Rente mit 67“. Zum anderen beantragte die Bürgerinitiative für den Erhalt öffentlichen Eigentums die Plakatierung einer Wochenendveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft gegen die Privatisierung, einer bundesweiten Initiative, zu deren diesjährigen Veranstaltung Teilnehmer/innen und Top-Sprecher/innen aus der ganzen Bundesrepublik kamen. Beide Veranstalter bekamen die Genehmigungen nur für eine geringere Anzahl an Plakaten und einen kürzeren Zeitraum als beantragt. Dieser an sich schon fragwürdige Aspekt soll hier gar nicht thematisiert werden, denn es kam noch dicker: Die Bürgerinitiative sollte eine Sondernutzungsgebühr von € 675 zahlen, und DIE Linke noch mehr.

Im Ablehnungsbescheid der Sondernutzung heißt es, die Zahlung könne gemäß Satzung nur erlassen werden, „*wenn die Sondernutzung im ‚öffentlichen Interesse‘ ist*“.

Und weiter:

„Eine Gebührenbefreiung ist nicht möglich, da der Zweck der beantragten Plakatierung die Bewerbung einer öffentlichen Veranstaltung ist. Da hierbei die Werbung im Vordergrund steht, kann das öffentliche Interesse nicht bejaht werden. Im Hinblick auf Ihre Argumentation weise ich ausdrücklich darauf hin, dass nicht die freie Meinungsäußerung mit einer Gebühr belegt wird, sondern die Inanspruchnahme öffentlichen Straßenraumes.“

War dies die Vorstellung dieses Hauses, dass so politische Arbeit behindert werden sollte?

In Braunschweig sind die Thema ‚Rente mit 67‘ und das Thema ‚Privatisierung‘ keine Themen von öffentlichem Interesse?

Es kann ja wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass mit der frei händigen Definition von ‚öffentlichem Interesse‘ nicht so operiert werden kann.

Wir sehen deshalb den Bedarf, den Tatbestand des ‚öffentlichen Interesses‘ wie folgt zu definieren:

1. Ein öffentliches Interesse ist eng mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung verknüpft. Plakate mit Meinungsäußerungen sind grundsätzlich von öffentlichem Interesse, sofern die Inhalte nicht volksverhetzend, rechtsradikal, faschistisch, antisemitisch sind und kulturelle, ethnische sowie soziale Gruppen bzw. Einzelpersonen nicht diskriminiert und angefeindet werden.
2. Die Antragsteller/innen sind im genehmigten Zeitraum zur Aufhängung und ordnungsgemäßen Abnahme der Plakatierung sowie damit verbundenen Kosten verantwortlich.

Der Antrag ist auch in Ihrem Interesse, denn die angeführten Entscheidungen sind auch Referenzentscheidungen, die für ihre Organisationen gelten müssen, wenn die Rahmenbedingungen nicht wie beantragt werden.

Wir bitten den Rat um Zustimmung.